

Aus aktuellem Anlaß: Warnung vor sogenannten alternativen Krebsmedikamenten

von Günter Hopf

Patienten mit onkologischen Erkrankungen

gehören zu der medizinisch und ethisch anspruchsvollsten Klientel der Ärzte. Die Arzt-Patient-Beziehung ist gerade im Terminalstadium onkologischer Erkrankungen stark gefordert. Der Patient muß sich darauf verlassen können, daß er nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse behandelt wird. Auch die scheinbare Pers-

pektivlosigkeit eines Krankheitsverlaufes darf die ethischen und wissenschaftlichen Grundregeln ärztlicher Therapie nicht außer Kraft setzen. Nur nach intensiver Aufklärung des informierten Patienten und nur zusätzlich zu etablierten Therapieschemata können additiv Heilmethoden erprobt werden, deren Wirkung wissenschaft-

lich (noch) nicht nachgewiesen worden ist. Die Grenze zur Scharlatanerie kann dabei überschritten werden, so daß dem Arzt eine besondere Sorgfaltspflicht obliegt. An zwei aktuellen Beispielen sollen Kammermitglieder vor der Anwendung von nach Expertenaussagen bedenklichen „Heilmitteln“ gewarnt werden.

Recanostat

Aktuelle Berichte in Laienmedien preisen Recanostat als Mittel gegen unheilbare Krebsformen an. Der Einzelfall eines angeblich durch dieses Mittel geheilten Neuroblastoms bei einem Kind wird als Beweis für die allgemeine Wirksamkeit gedeutet. Einseitige wissenschaftliche Aussagen (2) zur heilenden Wirkung dieser Mischung aus körpereigenen Stoffen (Glutathion und L-Cystein) und Blütenfarbstoffen (1) werden von Experten kritisch gesehen. In der Literatur finden sich neben Fallberichten einzelne Arbeiten, die z. B. beim hepatozellulären Karzinom (3) einen Effekt für möglich halten, diese Hypothese aber in weiteren Studien bestätigt sehen wollen.

Der Hersteller hat noch keinen Zulassungsantrag beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gestellt und begründet sein Verhalten mit den hohen Zulassungskosten. Bei einem Verkaufspreis von über 1000 DM pro Packung zu 100 Kapseln und bei einer Anfangsdosis von täglich 10 Kapseln scheint diese Argumentation wenig überzeugend (1). Im übrigen hat das Arzneimittelgesetz in § 28 Abs. 3 in Einzelfällen Ausnahmeregelungen zugelassen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein Arzneimittel ei-

nen großen therapeutischen Wert haben kann und deshalb ein öffentliches Interesse an seinem unverzüglichen Inverkehrbringen besteht.

Die rezepturmäßige individuelle Herstellung in einer Apotheke stellte sich nach einer Fernsehsendung als reines Umfüllen von zwei weißen und einer roten Tablette in eine Kapsel heraus. Dies deutet auf eine Umgehung arzneimittelrechtlicher Bestimmungen hin, wenn größere Mengen auf diese Weise „hergestellt“ werden. Der Vergleich mit der Herstellung „individueller“ Schlankheitsrezepturen, die erst kürzlich das Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden nach sich zog, scheint nicht zu weit hergeholt.

Peroxodischwefelsäure

Bedenklich erscheint ebenso die Anwendung von sogenannter Peroxodischwefelsäure bei Patienten, denen diese Mittel als therapeutische ultima

ratio angeboten wird. Das Präparat besteht aus zwei Lösungen, die entweder das Kaliumsalz der Peroxodischwefelsäure oder Wasserstoffsuperoxid enthalten, und die in der Apotheke gemischt werden. Während bei Recanostat überwiegend der Geldbeutel geschädigt wird, sollen bei der Anwendung von Peroxodischwefelsäure alle weiteren Medikamente wie z. B. Schmerzmittel abgesetzt werden, da „das Medikament sonst nicht in ausreichender Konzentration in die Tumorzelle gelangen würde“. Diese Anordnung ist bei Patienten, die oft unter erheblichen Schmerzen leiden, ärztlich bedenklich. Die unklare Wirkungsweise von 3 x 1 Teelöffel dieser stark verdünnten Säure (10^{-8} molar = ca. 2 Nanogramm $H_2S_2O_8$ /ml) vor den Mahlzeiten soll u. a. durch Versuche an Fischen belegt sein (4). Zusätzlich sind auch pharmazeutisch begründete Bedenken angebracht: die Arzneimittelkommission der Apotheker empfiehlt, dieses Mittel aufgrund fehlender Prüfverschriften auf Identität, Reinheit und Gehalt nicht abzugeben (5).

1. Pharm. Ztg. 1995; 140: 3856
2. Praxis-Telegramm, Sonderbeilage zu Heft 6/94
3. Liver 1992; 12: 341
4. Symposium über die Krebstherapie mit Peroxodischwefelsäure am 17.10.1992 in Wesseling
5. Pharm. Ztg. 1995; 140: 4006

Zusammengefaßt

stellte eine Verordnung derartiger Produkte keine vertretbare Form einer Monotherapie dar. Sie ist auch keine Rechtfertigung für das Absetzen dringend benötigter

Schmerzmittel. Hier gilt der Grundsatz, daß der Entzug einer schulmedizinisch geschuldeten Behandlung vertretbar sein muß. Bedenklich sind auch z. B. Therapiekosten von

über 100 DM pro Tag einzustufen, wenn kein wissenschaftlicher Beleg für die Wirksamkeit einer Therapie vorgelegt werden kann.